

# Friedhofsgebührenordnung des Neustädtischen Friedhofs in Brandenburg an der Havel

ABl. Nr. 2 vom 18.02.2000

## § 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

- für Erdbeisetzungen auf 20 Jahre
- für Erdbeisetzungen von Kindern bis zum Alter von 5 Jahren auf 12 Jahre
- für Urnenbeisetzungen auf 20 Jahre

## § 2 Gebührentarif

1.	Grabberechtigungsgebühren (Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan <u>je Jahr</u> )		
1.1.	Erbgrabstätte früheren Rechts -- soweit noch vorhanden – je m <sup>2</sup>	20,00 DM	(10,23 EUR)
1.2.	Wahlgrabstätte je Einfach-Grabstelle	129,00 DM	(65,96 EUR)
1.3.	Reihengrabstätten		
1.3.1.	Reihengrabstätte	61,00 DM	(31,19 EUR)
1.3.2.	Gärtnerische Erstanlage für Reihengrabstätten	355,00 DM	(181,51 EUR)
1.3.3.	Kindergrabstätte für Kinder bis zum 10. Lebensjahr	15,00 DM	(7,67 EUR)
1.3.4.	Gärtnerische Erstanlage für Kindergrabstätten	170,00 DM	(86,92 EUR)
1.4.	Urnengrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen		
1.4.1.	Urnenwahlgrabstätte der Grösse 1 m x 1 m für bis zu 4 Urnen	62,00 DM	(31,70 EUR)
1.4.2.	Urnenwahlgrabstätte der Grösse 0,80 m x 0,80 m für bis zu 2 Urnen	43,00 DM	(21,99 EUR)
1.4.3.	Urnenwahlgrabstätte der Grösse 0,50 m x 0,50 m für bis zu eine Urne	26,00 DM	(13,29 EUR)
1.5.	Urnengemeinschaftsgrabstätte einschliesslich Instandhaltung und Pflege durch die Friedhofsverwaltung	30,00 DM	(15,34 EUR)
2.	Bestattungsgebühren		
2.1.	Erdbeisetzung (Herstellen und Schliessen der Gruft, mit Gruftschmuck)		
2.1.1.	in Reihengrabstätten	522,00 DM	(266,89 EUR)
2.1.2.	in Wahlgrabstätten	736,00 DM	(376,31 EUR)
2.1.3.	Zuschlag bei Frostboden (je 10 cm Frost)	77,00 DM	(39,37 EUR)
2.2.	Urnenbeisetzung		
2.2.1.	Herstellen und Schliessen der Gruft	130,00 DM	(66,47 EUR)
2.2.2.	Zuschlag für Frostboden (je 10 cm Frost)	4,00 DM	(2,05 EUR)
2.2.3.	Annahme und Aufbewahrung der Urne zur Beisetzung je angefangene Woche	25,00 DM	(12,78 EUR)
3.	Leistungen bei Trauerfeiern		
3.1.	Aufbahrung in der Friedhofskapelle	285,00 DM	(145,72 EUR)
3.2.	bei stiller Beisetzung	200,00 DM	(102,26 EUR)
3.3.	Benutzung des Harmoniums	20,00 DM	(10,23 EUR)
3.4.	Harmoniumsspiel mit durch die Friedhofsverwaltung gestellten Organisten	50,00 DM	(25,56 EUR)

4.	Grabmäler, Fundamente und Bänke		
4.1.	Für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmälern		
4.1.1.	für stehende Grabmäler		
4.1.1.1.	bis zu einer Breite von 0,55 m	140,00 DM	(71,58 EUR)
4.1.1.2.	bis zu einer Breite von 0,80 m	280,00 DM	(143,16 EUR)
4.1.1.3.	bis zu einer Breite von 1,60 m	450,00 DM	(230,08 EUR)
4.1.1.4.	bei einer Breite von mehr als 1,60 m	640,00 DM	(327,23 EUR)
4.1.2.	für liegende Grabsteine		
4.1.2.1.	bis zu einer Grösse von 0,50 m <sup>2</sup>	120,00 DM	(61,36 EUR)
4.1.2.2.	bis zu einer Grösse von 1,00 m <sup>2</sup>	270,00 DM	(138,05 EUR)
4.1.2.3.	bei einer Grösse von mehr als 1,00 m <sup>2</sup>	430,00 DM	(219,86 EUR)
4.1.3.	für das Aufstellen von Holzkreuzen, Bänken und Hockern sowie das Anbringen von Denkzeichen	80,00 DM	(40,90 EUR)
4.1.4.	Einfassung je laufender Meter	11,00 DM	(5,62 EUR)
5.	Ausbetten, Umsetzen und Versenden		
5.1.	Ausbetten einer Urne einschliesslich Öffnen und Schliessen des Grabes	250,00 DM	(127,82 EUR)
5.2.	Übersenden einer Urne	65,00 DM	(33,23 EUR)
6.	Bei Erdbestattungen kann die Friedhofsverwaltung zur Deckung der Kosten von Maßnahmen zur Sicherung und Schadensbeseitigung gemäß § 28 des Friedhofgesetzes auf die Dauer von 6 Monaten einen Vorschuss erheben bis zu einer Höhe von	500,00 DM	(255,65 EUR)
7.	Verwaltungsgebühren		
7.1	allgemeine Verwaltungsgebühr (z.B. für die Umschreibung des Nutzungsrechts, für die Ausstellung von Registerauszügen usw.)	28,00 DM	(14,32 EUR)
7.2.	Für die Verleihung eines Sondernutzungsrechts an Gewerbetreibende des Garten- und Landschaftsbaus 5 % des auf dem Friedhof erzielten Jahresumsatzes, jedoch jährlich mindestens	200,00 DM	(102,26 EUR)

### § 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeiten usw.) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

### § 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im kommunalen Amtsblatt der Stadt Brandenburg in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung. Mit Inkrafttreten vorstehender Gebührenordnung treten alle vorhergehenden Gebührenordnungen automatisch außer Kraft.